

**Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt
Zehdenick**

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der

- §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober (GVBlBbg I; Nr. 22, S. 398)
 - und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (Bbg.WG) (GVBl. Teil I, S. 302, ber. GVBl Teil I, S. 62)
- in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.2003 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3/2003 vom 31.12.2003
- gültig ab 01.01.2004

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung von Grundstückskläranlagen
- § 15 Entleerung von Grundstückskläranlagen
- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Indirekteinleiter
- § 19 Haftung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zehdenick - im Folgenden „Stadt“ genannt betreibt zur Erfüllung ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht das auf ihrem Gebiet bis auf die Gebiete der Ortsteile Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal und Mildenberg anfallende Schmutzwasser eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 1. zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigung** und
 2. zur **dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt die Stadt. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich sind. Die Stadt bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die jeweilige Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder in bestimmter Weise besteht nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadloze Ableiten, Sammeln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. gesammelten Schmutzwassers.
- (3) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** im Sinne des § 1 Abs. (1) Nr. 1 gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im Stadtgebiet einschließlich technischer Einrichtungen, wie z. B.
 - a) das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle und Pumpwerke,
 - b) öffentliche Kläranlagen zur Behandlung des Schmutzwassers,
 - c) bei Freigefälleleitungen und Druckentwässerungssystemen der Grundstücksanschluss.

- (5) Der **Grundstücksanschluss** ist der Anschlusskanal von dem Hauptentwässerungskanal bis zum Übergabepunkt zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabepunkt ist definiert durch
- bei Freigefälleleitung die Grundstücksgrenze
 - bei Druckentwässerung, bei der das Pumpwerk im öffentlichen Bereich errichtet wurde, die Einleitstelle am Pumpwerk,
 - bei Druckentwässerung, bei dem das Pumpwerk im privaten Bereich errichtet wurde, die Grundstücksgrenze.
- (6) Zur **dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** im Sinne des § 1 Abs. (1) Nr. 2 gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. gesammelten Schmutzwassers und deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (z.B. Entsorgungsfahrzeug, Annahmestelle).

- (1) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (2) **Grundstückskläranlagen** sind alle auf dem zu entwässernden Grundstück befindlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zur Sammlung und Vorbehandlung von Schmutzwasser, welches für eine Behandlung in der dezentralen Schmutzwasseranlage im Sinne des Absatzes 5 eingebracht werden soll. Dazu gehören insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und Abscheider.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück in Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage von der Stadt anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Grundstückseigentümer für den auf ihren Grundstücken in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser das Recht auf Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. (1) Nr. 2.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die

Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- Stoffen, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
 - feueregefährlichen, explosiven Stoffen,
 - Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angreift,
 - Schmutzwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nicht als Müllentsorgungs- bzw. Abfallanlage missbraucht werden.
- (3) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften die in der **Anlage** dieser Satzung geregelten Richtwerte überschreitet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der

öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden.

- (6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 4 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und ein betriebsfertig hergestellter Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach §§ 8 und 9 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen nach Genehmigungserteilung gemäß §§ 8 und 9 anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang für dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (6) Der nach Absatz 5 zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (7) Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss an der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers. Den Abbruch eines an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen drei Monaten alle bestehenden Grundstückskläranlagen sowie alle bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen

worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt oder ihrem Beauftragten einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage muss enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers:
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes (mit Höfen und Gärten) im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Größenangaben zum Grundstück,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstückskläranlage.
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstückskläranlage.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Größe der Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfah- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

d) Angaben über die eigene Trinkwasserversorgung (Brunnen), wenn diese vorhanden ist.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Stadt oder ihr Beauftragter ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt nicht vorliegen. Die Stadt kann nach Abstimmung ebenfalls auf geforderte Unterlagen verzichten.

§ 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Grundsätzlich muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise für den Fall, dass ein eigenständiger Anschluss nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand herzustellen ist, den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich sichern.
- (3) Die Stadt stellt den Grundstücksanschluss her. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (1) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu errichten

und zu betreiben. Es sind die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweils geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten; insbesondere:

1. Technische Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Baugrundstücken im Stadtgebiet Zehdenick
 2. DIN 1986 Grundstücksentwässerungsanlagen
 3. DIN 1999 Benzinabscheider
 4. DIN 4038 Vergussmassen für Abwasserkanäle und -leitungen aus Steinzeug- und Betonmuffenrohren, Anforderungen und Prüfung
 5. DIN 4040 Fettabscheider - Baugrundsätze
 6. DIN 4041 Fettabscheider - Vorschriften für Einbau, Größenbestimmung und Schlammfängen
 7. DIN 4042 Fettabscheider - Prüfung
 8. DIN 4043 Heizölsperren - Heizölabscheider - Baugrundsätze, Einbau, Betrieb und Prüfung
 9. DIN 4261 Kleinkläranlagen - Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb
 10. ATV (Arbeitsblatt A115) Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage
- (2) Bei Druckentwässerungsverfahren gilt folgendes:
1. Im Regelfall werden mehrere Grundstücke an ein Pumpwerk angeschlossen.
 2. Der Standort des Pumpwerkes wird unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers von der Stadt oder dessen Beauftragten festgelegt.
 3. Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten trägt der Grundstückseigentümer. Er stellt für die Installation des Pumpwerkes einen entsprechenden Energieanschluss bereit.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Anlage durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten. Die Vornahme der Dichtigkeitsprüfung hat der Grundstückseigentümer zu beauftragen und der Stadt bei der Abnahme auf Verlangen vorzulegen. Die Abnahme der Anlage befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben; die Stadt übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Absatz 1 und 3, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nach deren endgültigen Durchführung von der Stadt abzunehmen.

- (6) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen gilt Abs. (1) bis (5) entsprechend.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (0) Der Stadt oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (0) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Revisionssschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (0) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (0) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gesichert sind. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (0) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung von Grundstückskläranlagen

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Sie müssen in Größe und Ausführung den Anforderungen entsprechen und bauartzugelassen sein. Die Größe und somit das Fassungsvermögen ist so zu bemessen, dass ein Tourenrhythmus gem. § 15 Abs. (2) dieser Satzung gewährleistet wird.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die

Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Entleerung von Grundstückskläranlagen

- (7) Die Grundstückskläranlagen werden von der Stadt oder ihrem Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (7) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden im 4-wöchigen Tourenrhythmus geleert. Für Fahrten unter dem Tourenrhythmus werden gemäß Schmutzwassergebührensatzung Mehraufwandszuschläge erhoben. Zuschläge werden auch für Schlauchlängen > 12 m erhoben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch 7 Tage vorher - bei der Stadt oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Kleinkläranlagen werden nach Bedarf und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261, insbesondere Teil 4) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Unbefugte sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Indirekteinleiter

- (0) Indirekteinleiter werden Schmutzwassereinleiter vor allem Industriebetriebe bezeichnet, die ihr Schmutzwasser indirekt über öffentliche Kanalisation und Kläranlage in die Gewässer einleiten.

- (0) Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des bisherigen Anschlussverpflichteten.

- (0) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

- (0) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 2 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,

c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer der Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere aus diesem Grunde bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussverpflichtete keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (0) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
-) § 5 Absatz (1), (2) und (3) Stoffe bzw. Schmutzwasser einleitet,
 -) § 6 Absatz (1) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 -) § 6 Absatz (2) das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
 -) § 6 Absatz (5) sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 -) § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 -) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht beantragt,
 -) § 11 Absatz (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 -) § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 -) § 12 Absatz (3) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 -) § 15 Absatz (1) die Entleerung behindert,
 -) § 15 Absatz (2) a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 -) § 16 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 -) § 17 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.
- (0) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,- EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.

§ 21 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Betreibung sowie Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Deckung der Abwasserabgabe werden Beiträge und Benutzungsgebühren aufgrund von besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
- (2) Wird durch die Teilung eines Grundstücks, für welches die Beitragspflicht abgegolten ist, ein zusätzliches oder mehrere zusätzliche Grundstück/e gebildet, für das/die ein neuer Grundstücksanschluss oder mehrere neue Grundstücksanschlüsse hergestellt werden muss/müssen, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.

§ 22 Übergangsregelung

- (0) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (0) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zehdenick, den 22.12.2003

Neue
Beauftragter

Anlage zu § 5 Absatz (3) dieser Satzung**1. Allgemeine Parameter**

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------|
| a) | Temperatur | 35 °C |
| b) | pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

250 mg/l nach DIN 38409 Teil 17
(Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

3. Kohlenwasserstoffe

- a) 50 mg/l direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)
DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
- b) Soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoffe gesamt
(DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1mg/l
- b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | | |
|----|---------------------|--------------|--|
| a) | Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) | Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| c) | Barium | (Ba) | 5 mg/l |
| d) | Blei | (Pb) | 1 mg/l |
| e) | Cadmium | (Cd) | 0,5 mg/l |
| f) | Chrom | (Cr) | 1 mg/l |
| g) | Chrom (sechswertig) | (Cr) | 0,2 mg/l |
| h) | Cobalt | (Co) | 2 mg/l |
| i) | Kupfer | (Cu) | 1 mg/l |
| j) | Nickel | (Ni) | 1 mg/l |
| k) | Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| l) | Selen | (Se) | 1 mg/l |
| m) | Silber | (Ag) | 0,5 mg/l |
| n) | Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| o) | Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| p) | Aluminium und Eisen | (Al)
(Fe) | keine Begrenzungen,
soweit keine Schwierigkeiten bei
der Schmutzwasserableitung
und -reinigung auftreten (siehe 1c) |

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | | | |
|----|--|----------------------|----------------------------|
| a) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l
200 mg/l | < 5.000 EGW
> 5.000 EGW |
| b) | Stickstoff aus Nitrit, falls größere | | |

Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Fluorid (F)	50 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

8. Organische Stoffe

a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
---	----------

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Zehdenick, den

Neue
Beauftragter